

Verbot von Laubbläsern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02206 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 20 Hadern am 08.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15279

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 20 Hadern vom 09.12.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern hat am 08.10.2024 die als Anlage
beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02206 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, dass die Verwendung von Laubbläsern in Großhadern
generell verboten wird.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 20 Hadern.
Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der
Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-
Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem
Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich
empfehlenden Charakter.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz vertritt grundsätzlich ebenfalls die Ansicht, dass
Laubbläser so wenig wie möglich verwendet werden sollten. Nach der geltenden
Rechtslage können die Geräte von der Landeshauptstadt München jedoch weder
stadtweit noch örtlich beschränkt auf bestimmte Stadtbezirke verboten werden. Auch ein
auf Geräte mit Verbrennungsmotor beschränktes Verbot kann nicht ausgesprochen
werden.

Da zu diesem Thema regelmäßig Anfragen und Anträge von Bürgerinnen,
Bürgerversammlungen und Bezirksausschüssen eingehen, prüft das Referat für Klima-
und Umweltschutz im Rahmen der Bearbeitung ebenso regelmäßig, ob sich an den

juristischen Vorgaben etwas geändert hat. Jedoch hat auch die Prüfung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag erneut ergeben, dass ein Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München nach wie vor nicht möglich ist. Maßgeblich dafür sind europäische, bundesdeutsche und bayerische Vorschriften sowie die Grundsätze der konkurrierenden Gesetzgebung und der Verhältnismäßigkeit. Kurz zusammengefasst kann die Rechtslage folgendermaßen beschrieben werden:

Für Laubbläser gilt die EU-Richtlinie 2000/14 (Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 08.05.2000). Laut Art. 6 der Richtlinie dürfen die EU-Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet weder untersagen noch einschränken oder behindern. Art. 17 der Richtlinie berechtigt sie lediglich dazu, die Verwendung der betroffenen Geräte in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln, was auch eine Beschränkung der Betriebszeit umfasst.

Diese Möglichkeit wurde vom Bundesgesetzgeber bereits wahrgenommen. Er setzte die Richtlinie mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in deutsches Recht um und beschränkte dabei mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung die zulässigen Betriebszeiten für Laubbläser, Laubsammler, Freischneider sowie für Grastrimmer und Graskantenschneider in Wohngebieten und einigen anderen sensiblen Gebieten auf werktags von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr. Im Vergleich zu anderen, ebenso lauten Geräten (z. B. Presslufthammer) gelten daher für den Betrieb von Laubbläsern bereits massive Einschränkungen. Alle übrigen von der 32. BImSchV betroffenen Geräte dürfen in sensiblen Gebieten werktags von 07.00 bis 20.00 Uhr, also 13 Stunden lang betrieben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV). Die zulässige Betriebszeit für Laubbläser pro Werktag beträgt mit 6 Stunden nur weniger als die Hälfte dieser Zeit.

Innerhalb der von der EU-Richtlinie 2000/14 gesetzten Grenzen wurde der Betrieb von Laubbläsern daher bereits vom Bundesgesetzgeber so weitreichend wie möglich eingeschränkt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt damit abschließend geregelt wurde. Wenn überhaupt wären zusätzliche, gemeindliche Vorschriften nach Art. 7 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) allenfalls denkbar, wenn besondere, örtlich spezifische Umstände noch weitergehende Einschränkungen rechtfertigen würden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsste es sich um eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme handeln.

Eine besondere Sachlage, die den Stadtbezirk Hadern von anderen Stadtbezirken oder auch die Landeshauptstadt München von anderen deutschen Großstädten so wesentlich unterscheidet, dass sie zusätzliche Einschränkungen für Laubbläser als verhältnismäßige Maßnahme rechtfertigen würde, ist jedoch nicht ersichtlich.

Ausführlichere Erläuterungen zu den rechtlichen Hintergründen können den bisher zum Thema „Verbot von Laubbläsern“ bereits erstellten Beschlussvorlagen entnommen werden (im Internet einsehbar über das Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter <https://risi.muenchen.de>).

Da das von der Bürgerversammlung beantragte Verbot aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage nicht erlassen werden kann, kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02206 auch nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02206 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden, weil ein Verbot von Laubbläsern im Stadtbezirk Hadern durch die Landeshauptstadt München nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht zulässig ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02206 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern vom 08.10.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Renate Unterberg

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
 2. An
den Bezirksausschuss 20 Hader
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG West (zu Az. Nr. 20 -26 / E 02206) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4